

Satzung der dagobertinvest AG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma, Sitz

- (1) Die AG führt die Firma „dagobertinvest AG“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

2. Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten von Beteiligungen an Unternehmen welche Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1503 bzw. im Sinne des AltFG bzw. Inkassodienstleistungen im Sinne des § 118 GewO erbringen, sowie das Erbringen von unterstützenden Serviceleistungen für diese Unternehmen, insbesondere Marketing, Kundenservice und Projektakquise für diese Unternehmen. Nicht davon umfasst sind Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Hilfs- und Nebengeschäfte durchzuführen sowie sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand, sowie an Unternehmen im Sinne des Abs 1 beteiligen oder solche Unternehmen gründen, sowohl im In- als auch im Ausland. Ebenso ist die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland zulässig.

3. Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft, zu denen diese gesetzlich verpflichtet ist, erfolgen in der Wiener Zeitung, solange nicht das Gesetz ein anderes Medium vorschreibt oder zulässt.
- (2) Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, erfolgen, wenn das Gesetz nichts anderes zwingend anordnet, durch Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die im

Aktienbuch eingetragene Adresse des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten oder an die vom Aktionär für diesen Zweck der Gesellschaft mitgeteilte elektronische Anschrift.

4. Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 102.200 (Euro einhundertzweitausendzweihundert). Es ist zerlegt in 51.100 (einundfünfzigtausendeinhundert) Stückaktien, welche auf Namen lauten. Das Grundkapital in Höhe von € 100.000 (Euro einhunderttausend) wurde durch Sacheinlagen der Gründer mit Sacheinlagevertrag vom 16.6.2021 (der dem Firmenbuchgericht vorgelegt wird) aufgebracht.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ist ausgeschlossen.
- (3) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch mit allen von § 61 Abs 1 AktG vorgeschriebenen Angaben eingetragen ist.

4a. Genehmigtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 14.3.2027 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 50.000,- gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, unter Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss, durch Ausgabe von bis zu 25.000 neuen auf Namen lautenden Stückaktien (Stammaktien) zum Mindestausgabepreis von EUR 2,- je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.
- (2) Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Absatz 6 Aktiengesetz).
- (3) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage in einem Gesamtausmaß von bis zu EUR 10.000 erfolgt, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft (i) zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung weitere Kapitalerhöhungen flexibel und schnell durchführen zu können, insbesondere im Wege eines *Accelerated Bookbuilding* Verfahrens oder (ii) für die Aufnahme neuer und/oder Fortführung bestehender Projekte auch eine kurzfristige Mittelaufbringung zu sichern.

- (4) Darüber hinaus ist der Vorstand zusätzlich zu dem obenstehenden Fall des Direktausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts).
- (5) Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben.

4b. Bedingtes Kapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz um bis zu EUR 6.000,-- durch Ausgabe von bis zu 3.000 auf Namen lautenden Stückaktien (Stammaktien) zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen, welche Arbeitnehmern der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2017 und dem Aktienoptionsprogramm 2022 eingeräumt wurden/werden bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2022**"). Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei der Ausübung von Optionen an die Gesellschaft bezahlen müssen, ist nach Maßgabe der Bedingungen des entsprechenden Aktienoptionsprogrammes zu ermitteln, wobei der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf.
- (2) Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2022 ergeben.

II. Vorstand

5. Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus ein bis drei Mitgliedern, wobei dem Aufsichtsrat die Festlegung der konkreten Anzahl der Vorstandsmitglieder zukommt. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zu dessen Vorsitzenden bestellen.
- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat obliegt auch der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie die Gewährung allfälliger Remunerationen und ähnlicher Vergütungen, doch kann er diese Aufgaben einem Ausschuss übertragen.

- (3) Der Vorstand ist an die vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung (einschließlich einer allfälligen Geschäftsverteilung) gebunden.

6. Vorstandsbeschlüsse

Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so gilt Folgendes:

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht); bei Verhinderung des Vorsitzenden gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende des Vorstandes hat jedoch darauf hinzuwirken, dass die Beschlüsse tunlichst einstimmig gefasst werden.

7. Geschäftsführung, Vertretung nach außen

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung zu leiten.
- (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist können zwei Prokuristen die Gesellschaft gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Die Prokura wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates in der Weise erteilt, dass der Prokurist die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen vertritt.

8. Bericht an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und über dessen Verlangen jederzeit über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu berichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die

künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).

- (3) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht).
- (4) Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- (5) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat für das nächste Geschäftsjahr
 - a) einen Finanzplan
 - b) ein Budget und
 - c) ein Investitionsprogramm

vorzulegen und die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

9. Zustimmung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit gesetzlich vorgesehen oder zweckmäßig, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen.

II. Aufsichtsrat

10. Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei bis fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl

beschließt, gewählt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgte, nicht mitgerechnet.

- (3) Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (5) Für den Fall des Ausscheidens gewählter Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode, kann die Hauptversammlung Ersatzaufsichtsratsmitglieder wählen. Die Funktionsperiode der Ersatzaufsichtsratsmitglieder dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode der ausscheidenden gewählten Aufsichtsratsmitglieder. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.

11. Aufsichtsrat; Vorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Werden zwei Stellvertreter gewählt, ist die Reihenfolge ihrer Berufung zur Stellvertretung festzulegen.
- (2) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode sämtliche gewählten Stellvertreter aus ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Neuwahl wenigstens eines Stellvertreters vorzunehmen.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

12. Aufsichtsrat; Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens vierteljährlich eine Sitzung abhalten.

- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. Über die Beiziehung von Auskunftspersonen, Sachverständigen und Beratern entscheidet der Leiter der Sitzung; sind damit Aufwendungen für die Gesellschaft verbunden, entscheidet darüber der Aufsichtsrat, gegebenenfalls der davon betroffene Ausschuss.
- (3) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Wenn der Vorsitzende dies anordnet, kann ein verhindertes Mitglied an einer Sitzung über eine akustische oder optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen und seine Stimme abgeben.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zustimmen und kein Mitglied die Vertagung beantragt.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt in jenen Fällen, bei denen einfache Mehrheit ausreichend ist, die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag; dies gilt auch für Wahlen. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (7) Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass schriftlich oder per Telefax oder durch E-Mail abgestimmt wird, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt (Rundlaufverfahren).

13. Aufsichtsrat; Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich der Geschäftsverteilung.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes entsprechend Gesetz und Satzung zu überwachen.

- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und Konzernlagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- (4) Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag an die Hauptversammlung für die Wahl des Abschlussprüfers zu erstatten.
- (5) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (6) Der Aufsichtsrat erlässt zur Regelung der Ausübung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

14. Aufsichtsrat; Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine feste Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Aufsichtsrats Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Barauslagen.
- (2) Die Hauptversammlung kann darüber hinaus ein Anwesenheitsgeld für die Teilnahme an Sitzungen festlegen.
- (3) Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung nur anteilmäßig gewährt.

II. Hauptversammlung

15. Hauptversammlung; Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf von hundert des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Angabe des

Zwecks und der Gründe zu verlangen. In gleicher Weise sind diese Aktionäre berechtigt zu verlangen, dass Tagesordnungspunkte einer Hauptversammlung angekündigt werden. Die den Antrag stellenden Aktionäre müssen die Aktien seit mindestens drei Monaten vor der Einberufung und im Fall des Einberufungsverlangens bis zur Entscheidung über den Antrag halten.

- (4) Die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung nach § 3 spätestens am achtundzwanzigsten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung. Im Fall einer außerordentlichen Hauptversammlung kommt eine Frist von einundzwanzig Tagen zur Anwendung. Ist der achtundzwanzigste bzw der einundzwanzigste Tag vor der Hauptversammlung ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, erfolgt die Bekanntmachung spätestens am letzten diesem Tag vorhergehenden Werktag. Als Feiertag im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und 31. 12.
- (5) In der Einberufung sind die Firma der Gesellschaft, die Zeit und der Ort der Hauptversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben.
- (6) Der Vorstand hat am einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung Beschlussvorschläge und sonstige gesetzlich vorgesehene Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen oder auf ihrer im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.
- (7) Die Beantragung weiterer Tagesordnungspunkte durch Aktionäre hat samt Beschlussvorschlag und Begründung spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am neunzehnten Tag vor der Hauptversammlung der Gesellschaft zuzugehen. Die Bekanntmachung der ergänzten Tagesordnung hat spätestens am vierzehnten Tag vor der Hauptversammlung zu erfolgen.
- (8) Die Veröffentlichung von Beschlussvorschlägen von Aktionären zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist nicht vorgesehen.

16. Hauptversammlung; Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung.

- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % des stimmberechtigten Aktienkapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.
- (3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation im Sinne des § 102 Abs. 3 und 4 AktG teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen. Aktionäre, die weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teilnehmen (elektronische Teilnahme und Fernabstimmung) müssen dies gesondert anmelden, wenn dies in der Einberufung verlangt wird. Die Anmeldung muss bis zum dritten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung ist weiters bekannt zu geben, auf welche Weise Aktionäre Widerspruch erklären können. Auch Mitglieder des Aufsichtsrats können an der Hauptversammlung im Wege einer optischen und/oder akustischen Zweiweg-Verbindung teilnehmen.
- (4) Ist bei einer Satellitenversammlung (Hauptversammlung im Sinne des § 102 Abs. 3 Z 1 AktG) die Kommunikation zwischen den Versammlungsorten gestört, so hat der Vorsitzende die Hauptversammlung für die Dauer der Störung zu unterbrechen. In allen anderen Fällen der elektronischen Teilnahme kann ein Aktionär aus einer Störung der Kommunikation nur dann einen Anspruch gegen die Gesellschaft ableiten, wenn diese ein Verschulden trifft. Die Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses wegen Beeinträchtigung der Teilnahme infolge technischer Störungen setzt voraus, dass die Störung den Aktionär an der Ausübung seiner Rechte gehindert hat und die technische Störung im Einflussbereich der Gesellschaft gelegen war und dieser noch während der Hauptversammlung auffallen musste.

17. Hauptversammlung; Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Textform zu übermitteln. Aktionäre können auch einem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Vollmacht, auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg, erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden in der Einberufung bekannt gemacht.

18. Hauptversammlung; Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder (s)ein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände entscheidet die angekündigte Tagesordnung. Der Vorsitzende kann abweichend von dieser Reihenfolge verhandeln und abstimmen lassen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so ist zunächst über die im Vorfeld der Hauptversammlung als Beschlussvorschlag angekündigten Anträge abzustimmen.

19. Hauptversammlung; Wirkungskreis

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt ferner in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich angeführten Fällen, insbesondere über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Änderung der Satzung.
- (3) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs 5 AktG seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat es verlangt.
- (4) Die Hauptversammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten deren Vertagung beschließen; dies gilt auch für die Beschlussfassung über die Entlastung oder die Entlastung einzelner Organmitglieder.

20. Hauptversammlung; Beschlüsse; Beurkundung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz ein höheres Mehrheitserfordernis vorschreibt.

- (2) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 87 AktG bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über Kapitalerhöhungen gemäß §§ 149–158 AktG, Satzungsänderungen, ausgenommen die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, und Beschlüsse über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen gemäß § 174 AktG bedürfen der einfachen Stimmen- und Kapitalmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (4) Wird bei Vornahme einer Wahl durch die Hauptversammlung eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, denen die meisten Stimmen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.

II. Sonstige Bestimmungen

21. Geschäftsjahr; Jahresabschluss, Dividende

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss samt Lagebericht und gegebenenfalls den um den Konzernanhang erweiterten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und diese nach Prüfung durch den Abschlussprüfer samt einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung zu prüfen und sich längstens innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.
- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (5) Der Bilanzgewinn, der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergibt, wird an die Aktionäre ausgeschüttet; die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder

teilweise von der Verteilung ausschließen. Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

- (6) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Anteile am Grundkapital geleisteten Einlagen verteilt.
- (7) Eine von der Hauptversammlung zur Ausschüttung beschlossene Dividende wird dreißig Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls diese nichts anderes beschließt.
- (8) Dividenden, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

22. Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen, bevor sie dem Aufsichtsrat bzw seinem zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses bestellten Ausschuss vorgelegt werden.
- (2) Als Abschlussprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewählt oder bestellt werden.
- (3) Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Mitgliedern des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates nach gesetzlicher Vorschrift vorzulegen.

23. Ausschluss von Aktionären

- (1) Der Ausschluss von Aktionären unter Anwendung des Gesellschafterausschlussgesetzes setzt voraus, dass der Hauptgesellschafter zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zumindest seit einem Jahr Anteile in Höhe von mindestens 10% direkt am Nennkapital hält.
- (2) Eine zwangsweise Einziehung von Aktien eines Aktionärs ist gestattet,
 - a) wenn über das Vermögen des Aktionärs das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Aktionär die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
 - b) wenn die Aktien des Aktionärs von dessen Gläubiger gepfändet werden und der Pfändungsbeschluss nicht binnen zwei Monaten nach Zugang aufgehoben wird,

- c) wenn in der Person des Aktionärs ein wichtiger Grund, insbesondere in Form schweren gesellschaftsschädigenden Verhaltens, besteht,
 - d) wenn die Aktien durch Erbfolge auf andere Personen als Ehegatten oder Abkömmlinge des Aktionärs übergehen und nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Aktionärs auf diesen Personenkreis oder einen anderen Aktionär übertragen werden,
 - e) wenn die Aktien von einem Aktionär im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf ein Unternehmen übergehen, das im Übergangszeitpunkt den Aktionär weder kontrolliert hat noch von diesem kontrolliert worden ist noch von demselben Unternehmen wie dieser kontrolliert worden ist oder wenn ein Aktionär unter die Kontrolle eines anderen Unternehmens gerät. Als Kontrolltatbestand gelten die Sachverhalte, die nach § 244 UGB in seiner jeweiligen Fassung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichten.
- (3) Stehen Aktien mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Über die Einziehung entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss. Der Vorstand hat die Einziehung dem betroffenen Aktionär gegenüber durch Einschreiben zu erklären. Ab dem Zugang der Erklärung des Vorstands ruht das Stimmrecht des betroffenen Aktionärs.
- (5) Die Einziehung der Aktien erfolgt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung.
- (6) Die Einziehungsvergütung ist in vier gleich großen Teilbeträgen zu zahlen. Der erste Teilbetrag ist, soweit gesetzlich zulässig, drei Monate nach Erklärung der Einziehung durch den Vorstand der Gesellschaft, andernfalls zum gesetzlich frühestmöglichen Zeitpunkt zu zahlen. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgegangenen Teilbetrages zur Zahlung fällig. Ausstehende Einziehungsvergütungen sind ab Fälligkeit jeweils p.a. mit dem um zwei Prozentpunkte erhöhten jeweils gültigen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten.
- (7) Sofern und soweit die Zahlung einer Einziehungsvergütung gegen § 52 AktG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum gemäß Abs 5 bestimmten Satz verzinslich, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

- * -